



NEU – NEU -

ACHTUNG – WICHTIG !

Neu – Neu

Wie erwartet hat sich der Seuchenverdacht auch in unserem Neckarabschnitt bestätigt. Im Anhang übersende ich die vom Regierungspräsidium Karlsruhe erlassene Allgemeinverfügung zur Kenntnis. Sie soll morgen, den **28.09.2008** veröffentlicht werden und gilt am Tag nach der Bekanntgabe. Angler im betroffenen Abschnitt sind dann **verpflichtet**, die verdächtigen Karpfen über unsere Sammelstelle in Mosbach (Truhe Schlachthof) zu entsorgen, alles Weitere geht aus dem Text hervor.

**Veterinärbehördliche Tierseuchenanordnung (Allgemeinverfügung) des
Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Schutz der Fischbestände vor einer Koi -
Herpesvirusinfektion (KHV-Infektion) vom 27.08.2008 (Az.: 35-9123.90-1)**

1. **Aufgrund eines amtlich festgestellten Ausbruchs einer Koi - Herpes - Virusinfektion (KHV-Infektion) im Fußabschnitt „Mittlerer Neckar“ zwischen Wehr Neckarzimmern und Wehr Neckargerach (Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis) werden folgende Schutzmaßnahmen gemäß § 79 Abs. 4 Tierseuchengesetz in der Fassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, berichtigt: BGBl. I S.3588) angeordnet:**
 - 1.1. Wird in einem Fließgewässer, einem See oder einem Angelteich durch die zuständige Veterinärbehörde eine KHV-Infektion amtlich festgestellt, gilt die behördliche Beobachtung der verdächtigen bzw. erkrankten Fische **als angeordnet**:
 - a) für den Gewässerabschnitt zwischen zwei Staustufen sowie den flussaufwärts und den flussabwärts angrenzenden Gewässerabschnitt bis zur jeweiligen nächsten Staustufe,
 - b) für den See,
 - c) für den Angelteich bzw. die Teichanlage.
 - 1.2. Aus einem unter behördlicher Beobachtung stehenden Gewässer, Gewässerabschnitt, Angelteich oder einer Teichanlage dürfen keine Fische in ein anderes Gewässer, einen anderen Angelteich oder eine andere Teichwirtschaft umgesetzt werden oder als so genannte Köderfische verwendet werden. Fische dürfen lediglich zu Speisezwecken oder zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung aus dem Gewässer bzw. dem Teich verbracht werden.
 - 1.3. Bei Verdacht oder Ausbruch einer KHV-Infektion in einem Fischbestand eines Gewässers oder eines Angelteiches ist den näheren Anweisungen der zuständigen Veterinärbehörde

zur Entnahme und Einsendung von Proben für weiterführende Untersuchungen Folge zu leisten.

- 1.4. Verendete oder aus Gründen der Seuchenbekämpfung getötete Fische aus einem unter behördlicher Beobachtung stehenden Gewässer, Gewässerabschnitt, Angelteich oder Teichwirtschaft sind durch den **Fischereiberechtigten** nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde **unschädlich zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.**
(Truhe Schlachthof)
2. **Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht und hat eine vorläufige Gültigkeit für den Zeitraum von drei Jahren.**
3. **Sofern nicht bereits § 80 Tierseuchengesetz den Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtung anordnet, wird der Sofortvollzug der übrigen Maßnahmen angeordnet.**

Im Sinne seiner Fischhegeverantwortung weist der Fischereiverein Mosbach und Umgebung e.V. seine Mitglieder zu folgendem Verhalten an:

(Aus dem Merkblatt für Angler zur Koi- Herpesvirus Infektion in freien Gewässern)

- Alle Auffälligkeiten bezüglich Karpfen im Neckar, tote oder erkrankte Fische ect. sind umgehend dem Gewässerwart zu melden.
- Geangelte Fische müssen unmittelbar nach dem Fang getötet werden.
- Gefangene Fische dürfen nicht an andere Gewässer verbracht werden.
- Das Ausnehmen der Fische (Ausweiden) darf nicht am Gewässer erfolgen. Eingeweide müssen unschädlich beseitigt werden und dürfen nicht an fischfressende Vögel und andere Tiere verfüttert werden. (Truhe Schlachthof).
- Kescher, Stiefel und Behältnisse mit direktem Fischkontakt müssen mit einem geeigneten handelsüblichen Desinfektionsmittel gut desinfiziert werden und abschließend ab- bzw. austrocknen.
(Desinfektionsmittel und Gerät steht im Vereinsheim kostenfrei zur Verfügung)
- Die Desinfektion von Angeln, Zubehör und Händen ist durch zu führen. Ein vollständiges Abtrocknen der Ausrüstung ist zwingend notwendig.
- Für Oberflächen und Gegenstände, die lediglich Wasserkontakt hatten, wird ein vollständiges Abtrocknen empfohlen.

Es scheint aussichtslos, die Ausbreitung des Virus zu verhindern. Wir Angler sollten jedoch durch falsches Verhalten nicht auch noch aktiv dazu beitragen, den Virus zu verschleppen.

Die getroffenen Maßnahmen gelten vorerst bis zum 28. 09. 2011.

Ich vertraue auf Eure Einsicht und Euer Verständnis und wünsche trotz allem erholsamen Aufenthalt am Wasser und PETRI HEIL.

Kurt Streit
Gewässerwart